Hafennutzungsordnung
für den Hafen „Anlegestelle Seebrücke“ der Gemeinde Ostseebad Binz

§ 1
Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt für den Hafen

- Anlegestelle Seebrücke -

der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Gebiet des Hafens liegt innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen. Die Wasserfläche ist inkommunalisiert.

§ 2
Liegeplätze

Die zugewiesenen Liegeplätze werden von der Hafenbehörde zeitlich begrenzt.

§ 3
Immissionsschutz

(1) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigung hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde erfolgen. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.

(2)Unerträgliche Lärmbelästigungen durch Arbeiten an Bord sowie übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen und Auspuffleitungen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde unterbunden werden.

(3) Es sind Maßnahmen beim Ablassen von Dampf oder Wasser sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder sich in der Nähe befindlichen Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen.

§ 4
Behandlung von Abfällen

(1) An Bord gesammelte Abfälle, Schiffskehricht, Ladungsrückstände oder sonstiger Unrat sind so zu lagern, dass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt. Schnell fäulnisanfällige Stoffe dürfen nicht offen an Deck gelagert werden. Sie sind von Bord zu geben und in eigener Verantwortung entsorgen zu lassen.

(2) Besucher der Seebrücke sind angehalten, Abfälle in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.

§ 5
Ausübung Fischfang

(1) Das Auslegen von Fischereigeräten ist nur zwischen dem 5. und 30. Januar erlaubt.
(2) Das Angeln ist unter Beachtung des Schiffsverkehrs während der Saison (vom 01.05. bis 30.09.) von 22.00 - 09.00 Uhr und außerhalb der Saison ganztags gestattet.

Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen freizuhalten.

§ 6
Badeverbot

Für die Seebrücke Binz gilt ein Badeverbot. Das Springen von der Seebrücke ist nicht gestattet.

§ 7
Fahrgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Hafengewässer beträgt 5 km/h.

§ 8
Festmachen

(1) Die Seebrückenkonstruktion ist nicht für Schiffsstoß bemessen, daher dürfen Fahrgastschiffe ausschließlich an den dafür vorgesehenen Dalben festmachen.

(2) Es dürfen am Anleger Brückenkopf Schiffstypen bis zu maximal 600 BRZ (ca. 50 m Länge und 8,50 m Breite) anlegen.
Die vorgenannten Schiffstypen dürfen bis maximal Windstärke 5 aus Seerichtung und bis zu einer maximalen Wellenhöhe von 60 - 70 cm und dann auch nur kurzfristig zum Übernehmen und Absetzen von Personen im Schiffsverkehr anlegen.

(3) Das Festmachen der Fahrgastschiffe hat schifffahrtsüblich zu erfolgen. Es kann die Erlaubnis erteilt werden, dass bei Windstärken ab 4 aus den Richtungen NNW bis Ost auf festgemachten Fahrzeugen die Schiffsschraube gedreht werden darf. Es darf nur mit reduzierter Maschinenkraft nach dem Anlegemanöver an der Seebrücke gelegen werden. Die Ausnahmegenehmigung muss schriftlich beantragt werden. Es wird die reduzierte Leistung und die Umdrehungen/min festgelegt. Die Trossenzugbelastung darf bei drehender Schraube 10 t nicht überschreiten. Die Belegpoller an den Dalben sind für die Lasteintragung von 10 t bemessen. Der Nachweis der zulässigen Zugbelastung > 15 t für die Tampen ist von der Reederei zu erbringen.

§ 9
An- und Abmeldungen

Die Hafenbehörde erlässt zu der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern folgende Abweichung. Wasserfahrzeuge bedürfen im Hafen keiner An- und Abmeldung vor der Ankunft und vor dem Verholen im Hafen sowie vor dem Verlassen des Hafens.

§ 10
Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Es ist verboten
1. die Seebrücke mit Fahrzeugen zu befahren
2. das Radfahren und Abstellen von Fahrrädern auf der Seebrücke
3. auf der Seebrücke gewerbliche oder werbliche Tätigkeiten auszuführen.

§ 11
Ausnahmen

Auf Antrag kann die Hafenbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafennutzungsverordnung zulassen.

§ 12
Sonderregelungen

Bei Vorliegen objektiver Tatbestände ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz ermächtigt, Sonderregelungen in Form von Einzelverfügungen zu erlassen. Diese Sonderregelungen müssen durch Aushang bekannt gegeben werden.